

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der A 20 (6. Bauabschnitt) von Bremervörde (B 495) bis Elm (L 114), Bau-km 600+000 bis Bau-km 612,405

Ergänzende Anhörung, 2. Planänderung - Deckblattfassung 2022

Az.: 4152-31027-1-28/A20 / 6.BA

I.

Die Autobahngesellschaft mbH des Bundes (AdB), NL-Nord AS Stade, hat für das o. g. Vorhaben unter Vorlage von Planänderungsunterlagen die Fortführung des am 27.09.2012 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Die Planung umfasst den Neubau des 6. Abschnittes der Bundesautobahn 20 von Bremervörde (B 495) bis Elm (L 114). Die Trasse verläuft über das Kornbecksmoor am nördlichen Waldrand der Höhe entlang unmittelbar an der Ortschaft Kiel vorbei. Das Straßendorf Hönnau-Lindorf wird nahe der Kreuzung K 105 / K 106 gequert. In einer Wendelinie verläuft die Trasse nördlich der Ortschaft Nieder Ochtenhausen, um wiederum in lang gestreckter westöstlicher Richtung die Oste zu queren.

Das Vorhaben, für das nach § 3b Abs. 1 UVPG a.F.¹ i. V. m. Nr. 14.3 „Bau einer Autobahn“ der Liste uvp-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht, wirkt sich in der Stadt Bremervörde und den Samtgemeinden Geestequelle und Oldendorf-Himmelpforten unmittelbar aus.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 08.11. bis 07.12.2012 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Ein Erörterungstermin fand vom 06. bis 09.06.2016 statt. Nach den Erkenntnissen aus der bisherigen Anhörung, dem Erörterungstermin sowie aufgrund neuer technischer und umweltfachlicher Betrachtungen wurden die Planunterlagen in einer 1. Deckblattfassung geändert bzw. neu erstellt; die Unterlagen der Deckblattfassung 2019 haben in der Zeit vom 13.01. bis 12.02.2020 zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Bremervörde, den Samtgemeinden Geestequelle und Oldendorf-Himmelpforten und daneben in der Stadt Geestland, der Samtgemeinde Hambergen sowie den Gemeinden Gnarrenburg, Beverstedt, Schiffdorf, Loxstedt und Ritterhude öffentlich ausgelegen.

Mit der (2.) Deckblattfassung 2022 wurden nunmehr zum einen ergänzende Unterlagen zu den immisionstechnischen Untersuchungen (Verkehrslärm und Luftschadstoffe) sowie zur Einstellung von Klimaschutzbelangen in den Variantenvergleich Bremervörde und zum anderen ein konsolidierter Fachbeitrag zu den wasserrechtlichen Anforderungen der Planung zusammen mit einer kursorischen Beschreibung dieser ergänzenden Unterlagen wie folgt vorgelegt:

- **Unterlage 0.4** Beiblatt – 2. Deckblattverfahren 2022
- **Unterlage 20.2 D** Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Anlage 1 und Anlage 4, Ermittlung der Chloridbelastung der aufnehmenden Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper durch den Winterdienst und Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen in die Gewässer

¹ Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich inhaltlich (materiell) nach dem vor dem 16.05.2017 geltenden Recht (UVPG a.F.); für die Durchführung einzelner noch nicht begonnener Verfahrensschritte, wie für die hier durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung werden die aktuell geltenden Verfahrensvorschriften des UVPG i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n.F.) vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808 ff, in Kraft getreten am 29.07.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 08.09.2017, BGBl. I S. 3370, angewendet.

- **Unterlage 17.1.4** Ergänzende Abwägungsunterlage zur Schalltechnischen Untersuchung unter Berücksichtigung der RLS 19
- **Unterlage 17.2.3** Stellungnahme zur Aktualität der Luftschadstoffuntersuchung
- **Unterlage 17.4.1.5** Ergänzende Abwägungsunterlage zur Schalltechnischen Untersuchung im nachgeordneten Straßennetz unter Berücksichtigung der RLS 19, Planfall K5
- **Unterlage 17.5.1.5** Ergänzende Abwägungsunterlage zur Schalltechnischen Untersuchung im nachgeordneten Straßennetz unter Berücksichtigung der RLS 19, Planfall K2 (Bauzustand)
- **Unterlage 25.1.8** Ergänzende Angaben zum Klimaschutz / CO₂-Bilanz im Variantenvergleich Bremervörde: Umweltfachlicher Variantenvergleich, Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

Mit dem als Deckblatt 20.2 D vorgelegten Fachbeitrag WRRL erfolgt im Wesentlichen eine Ermittlung und Bewertung der straßenspezifischen Gewässereinträge auf der Grundlage einer nach der Auslegung der (1.) Deckblattfassung 2019 zwischenzeitlich abgeschlossenen und ausgewerteten vollständigen Jahresganglinie; er ersetzt den vormals ausgelegten Fachbeitrag der (1.) Deckblattfassung 2019 (Unterlage 20.2). Die in dem aktuell vorgelegten Fachbeitrag bewerteten Änderungen in der Straßenentwässerung wurden bereits mit der 1. Deckblattfassung 2019 in die Planung aufgenommen; im Einzelnen wurde ein neues Versickerungsbecken (EA1) im Bereich der AS B 495, ein neues Speicherbecken im Bereich der Kornbeck und ein neues Speicherbecken im Bereich des Nieder-Ochtenhausener Schiffsgrabens mit Lageänderung des Grabengewässers in die Planung aufgenommen. In einem Entwässerungsabschnitt wurde ein Regenrückhaltebecken (EA 2.29) verlegt; zur Erhöhung der Reinigungsleistung von stofflichen Einträgen, die mit dem nunmehr vorliegenden Nachweis der 2. Deckblattfassung auf der Grundlage einer vollständigen Jahresganglinie der untersuchungspflichtigen straßenspezifischen Parameter bewertet werden, wurden bereits mit der Deckblattfassung 2019 an den bisherigen vier Standorten der Regenrückhaltebecken Retentionsbodenfilteranlagen eingeplant.

Der Beitrag enthält damit auch in der (2.) Deckblattfassung 2022 aktualisierte entscheidungserhebliche Informationen gemäß § 19 Abs. 2 UVPG² über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die als zwingendes Recht zu beachtenden Bewirtschaftungsziele für die von der Planung berührten Gewässerkörper.

Die Unterlagen 17.1.4 und 17.4.1.5, 17.5.1.5 stellen die ergänzenden schalltechnischen Ermittlungen unter Zugrundelegung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (RLS-19) dar, die mit Wirkung zum 01.03.2021 mit der Maßgabe eingeführt worden sind, dass sie für Straßenbauvorhaben, für die der Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor Ablauf des 01.03.2021 gestellt worden war, nicht zur Anwendung kommen sollen. Für die Qualität der gesetzlichen Lärmvorsorgemaßnahmen sowie zur Erfassung der Lärmwirkungen im nachgeordneten Straßennetz sind diese Unterlagen für die Zulassungsentscheidung möglicherweise von Bedeutung.

Die Unterlage 17.2.3 enthält eine auf der Grundlage der „*Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012*“ – in der Fassung von 2020 aktualisierte fachgutachtliche Abschätzung zur Qualität der bereits mit der 1. Deckblattfassung überarbeitet ausgelegten Luftschadstoffuntersuchung (Unterlage 17.2).

Mit der Unterlage 25.1.8 wird zu dem bereits ausgelegten Variantenvergleich Bremervörde (Unterlage 25) ein fachlicher Beitrag vorgelegt, mit dem unter Klimaschutzgesichtspunkten nach § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz die Inanspruchnahme von Treibhausgassenken sowie die bau- und verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen in die Variantenentscheidung eingestellt werden.

² In materieller Hinsicht bestimmen sich die Schutzgutbetrachtungen nach § 6 UVPG a.F.; die Verfahrensschritte zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 16, 19 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 1 UVPG n.F.

Diese ergänzenden Unterlagen enthalten damit im Wesentlichen weitere Informationen, die gemäß § 19 Abs. 3 UVPG² für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung (abwägungsrelevant) sein können; sie werden für das laufende Verfahren ab Auslegungsbeginn im UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich gemacht.

Die erneute Auslegung wird gemäß §§ 22 Abs. 1, 19 Abs. 2 UVPG auf die entscheidungserhebliche Unterlage 20.2 D – wasserrechtlicher Fachbeitrag beschränkt. Das Beiblatt 00.4 zum Deckblattverfahren, das den Zugang zu den weiteren Unterlagen im UVP-Portal vermittelt, liegt ebenfalls öffentlich aus.

II.

(1) Die auszulegenden Planunterlagen werden in der Zeit vom

16.08.2022 bis zum 15.09.2022 (einschließlich)

unter dem Titel „Neubau der A 20 (6. BA) von Bremervörde (B 495) bis Elm (L 114) - 2. Planänderung“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben können die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Bremervörde, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, im Flur des Fachbereiches Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung während der Dienststunden, montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Sollte aufgrund der allgemeinen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19) das Rathaus der Stadt Bremervörde für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein, kann die Einsicht für die Zeit der Schließung nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Nummer 04761/987-165 vereinbart werden.

Sollte das Rathaus während des v. g. Zeitraums wieder geöffnet werden, liegen die Unterlagen am genannten Ort der jeweiligen Kommune während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem sind die Planunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter dem Titel „Neubau der A 20 (6. BA) von Bremervörde (B 495) bis Elm (L 114) - 2. Planänderung“ zugänglich.

Jede Person, deren Belange durch **die Planung** berührt werden, kann sich mit Bezug zu den Unterlagen der (2.) Deckblattfassung 2022 äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan mit Bezug auf die neu vorgelegten Unterlagen abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Darüberhinausgehende Einwendungen, insbesondere solche, die sich ausschließlich auf die ursprünglichen Unterlagen oder ausschließlich auf die Unterlagen der 1. Planänderung (Deckblattfassung 2019) beziehen, sind unzulässig.

Die bisherigen Äußerungen (Stellungnahmen und Einwendungen), die im Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen aus dem Jahr 2012 bzw. zu den Planunterlagen der ersten Planänderung aus dem Jahr 2019 vorgetragen wurden, sind weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **14.10.2022** schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Bremervörde, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem **16.08.2022** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

Die seitens der Vorhabenträgerin abgegebenen bzw. noch abzugebenden Gegenäußerungen auf die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu der (1.) Deckblattfassung 2019 sowie der nunmehr vorgelegten (2.) Deckblattfassung 2022 der Planunterlagen erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden den Beteiligten rechtzeitig vor einem Erörterungstermin individuell übermittelt oder zugänglich gemacht.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Die bereits mit Beginn der ersten Auslegung (08.11.2012) in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 9a FStrG sowie die Anbaubeschränkung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG gelten fort. Der Vorhabenträgerin steht weiterhin nach § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Ab dem genannten Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Bremervörde (<https://www.bremervoerde.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Stadt Bremervörde
Der Bürgermeister

Hannebacher